

Satzung der Hochschule Wismar zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen (Ergänzungssatzung Online-Prüfungen - ESOP)

Vom 25. Januar 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 7a Absatz 4 und § 38 Absatz 11 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 6 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Sechste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 29. Juni 2021 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom [einsetzen: Datum des Erscheinens]) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

- (1) Diese Satzung gilt für Online-Prüfungen gemäß § 2 Absatz 1 an der Hochschule Wismar. Sie hat den Zweck, die durch diese Prüfungen betroffenen Grundrechte der Studierenden wie auch die Lehrfreiheit der Lehrenden zu gewährleisten und hierbei die Qualitätsanforderungen der Hochschule Wismar bei der Abnahme von Prüfungen sicherzustellen. Die Satzung regelt die Durchführung solcher Prüfungen und ergänzt insoweit die Rahmenprüfungsordnung. Sie geht innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenprüfungsordnung sowie allen etwaig betroffenen Studien- und Prüfungsordnungen vor und ersetzt etwaige entgegenstehende Regelungen.
- (2) Unberührt von dieser Satzung bleiben die prüfungsrechtlichen Vorschriften zu elektronisch gestützten Prüfungen (E-Klausuren) und schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Arbeiten, wenn diese Prüfungen nicht online abgenommen werden.
- (3) Die Satzung regelt gemäß § 7a Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes das Nähere zur zulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Durchführung von Online-Prüfungen erhoben werden.

§ 2 Online-Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 6 der Rahmenprüfungsordnung, auch online abgenommen werden insbesondere in Fern- und Onlinestudiengängen und international ausgerichteten Studiengängen. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt werden. Sie können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten als Fernklausuren nach § 6 und 6a oder als mündliche oder praktische Fernprüfung (Videokonferenz) nach § 8 angeboten werden. Die Teilnahme an der Prüfung ist für die Studierenden freiwillig.
- (2) In Fällen höherer Gewalt, wenn und soweit Präsenzprüfungen als Folge von Einschränkungen und Hindernissen des Hochschulbetriebs, etwa aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle Studierenden ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß, durchgeführt werden können, können Online-Prüfungen auch als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, ohne dass es einer Änderung der jeweiligen Prüfungsordnungen und

Modulbeschreibungen bedarf. § 6 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar gilt ergänzend.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine Online-Prüfung angeboten, ist dies in der Regel bis zur zweiten Vorlesungswoche festzulegen. Falls das nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung; ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden. Das Prüfungsamt ist über die angebotene Online-Prüfung rechtzeitig zu informieren.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über:

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1, § 7 oder Videokonferenz nach § 8 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(4) Studierende, die glaubhaft machen, dass bei ihnen die erforderliche technische Ausstattung zur Teilnahme an einer Online-Prüfung nicht vorhanden ist, soll die Hochschule Wismar, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, die Teilnahme an der Online-Prüfung in ihren Räumlichkeiten und mit Endgeräten der Hochschule Wismar ermöglichen. Gemäß § 9 kann auch eine Präsenzprüfung als Alternative angeboten werden.

(5) Mit der Anmeldung zu einer Online-Prüfung erteilen die Studierenden zugleich ihr Einverständnis zu diesem Prüfungsformat.

(6) Bestehen bei einer Online-Prüfung Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, ist die Aufsichtsperson bei einer Fernklausur nach § 6 und § 7 oder die Prüfperson bei einer Videokonferenz nach § 8 berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen und der betroffenen Person zur Aufklärung des Sachverhalts die Möglichkeit zu geben, durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht-zugelassene Hilfsmittel hin zu ermöglichen.

§ 4 Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Prüfungsaufsicht nach § 6.

(2) Die Hochschule Wismar stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Programme, Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel wie etwa Browser-Add-Ons so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Online-Prüfung möglich.

§ 5 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. An der Online-Prüfung kann nur teilnehmen, wessen Identität geklärt ist.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Fernklausuren

(1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen und Wahrung der Chancengleichheit während einer schriftlichen Online-Prüfung sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren und eine akustische und optische Überwachung bei der Fernklausur zu dulden (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass die/der Studierende möglichst vollständig vom Kamerabild erfasst ist und der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Eine vorübergehende Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist zulässig. Die Prüfungsaufzeichnung wird nach dem Ende der Prüfung gelöscht. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsperson Unregelmäßigkeiten im Prüfungsprotokoll vermerkt hat oder Studierende eine Sichtung der Aufnahme durch den Prüfungsausschuss beantragen. In diesem Fall erfolgt die Löschung der Aufzeichnung erst nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens. Bis zur Löschung gilt die Aufzeichnung als Teil der Prüfungsakte.

(3) Über den Prüfungsverlauf der Fernklausur wird von der Aufsichtsperson ein Protokoll angefertigt. Darin sind mindestens die Namen der Aufsichtsperson und der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden sowie Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 10, aufzunehmen.

§ 7 Überwachte Online-Klausuren in den Fern- und Onlinestudiengängen

(1) Soweit in den Fern- und Onlinestudiengängen der Hochschule Wismar eine zeitgleiche Aufsicht durch Hochschulpersonal, insbesondere wegen hoher Teilnehmerzahlen, ausgeschlossen ist, kann eine automatisierte Aufsicht erfolgen. Das Vorliegen derartiger Umstände und die Einbeziehung der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule sind zu dokumentieren. Eine automatisierte Aufsicht ist darüber hinaus nur zulässig, wenn die Fernklausur als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten wird und die Studierenden hierzu vorab ihre ausdrückliche Einwilligung schriftlich oder elektronisch erklärt haben. Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a DSGVO über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

(2) Hat der Studierende in die Ablegung einer Online-Klausur nach Absatz 1 eingewilligt, ist er verpflichtet, für die Dauer der Prüfung neben der Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen und technischen Geräte auch die von der Hochschule Wismar vorgegebenen Browser-Erweiterungen und/oder Proctoring-Software zur sicheren, ganz oder teilweise automatisierten Durchführung von Online-Prüfungen auf Lern-Management-Systemen (z.B. SEB-Browser, Proctorio oder vergleichbare Systeme) auf dem Rechner zu installieren bzw. die automatische Installation zuzulassen und die technische Überwachung der Rechneraktivitäten bei der Fernklausur zu dulden. Die Aufzeichnung der Rechneraktivitäten ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsprotokolls zu löschen. Sofern zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Verhinderung von Täuschungshandlungen, eine vorübergehende Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten sowie der Authentifizierungsdaten unter Verwendung einer von der Hochschule Wismar vorgegebenen Browser-Erweiterung und/oder Proctoring-Software (z.B. SEB-Browser, Proctorio oder vergleichbare Systeme) unbedingt erforderlich ist, sind die Aufzeichnungen unverzüglich nach Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsprotokolls zu löschen. Werden im Prüfungsprotokoll Unregelmäßigkeiten vermerkt oder hat der Studierende im Falle eines protokollierten Täuschungsverdachts eine Sichtung der Aufnahme durch den Prüfungsausschuss beantragt, erfolgt die Löschung der Aufzeichnung erst nach rechtskräftiger Entscheidung des Prüfungsausschusses bzw. nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens. Eine automatisierte Auswertung der aufgezeichneten Daten ist unzulässig.

§ 8 Mündliche und praktische Fernprüfungen (Videokonferenz)

(1) Die mündliche Fernprüfung ist ein Prüfungsgespräch unter Abwesenden über eine Videokonferenz. Sie kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung erfolgen. Bei Online-Seminaren kann sie zudem auch ein Referat/eine Präsentation umfassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 vorzuhalten. Für die zur Durchführung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 10, werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 9 Alternative Prüfungsangebote

- (1) Die Teilnahme an Online-Prüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist.
- (2) Die Prüfungsalternative aus Absatz 1 entspricht in ihren Modalitäten im Allgemeinen den Vorgaben aus der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, ggf. in Verbindung mit der studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Soll die Online-Prüfung nach § 2 Absatz 2 als Prüfungsalternative in einer Ausnahmesituation angeboten werden, stellt die Hochschule Wismar fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der für diesen Fall geltenden rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann der Prüfungsausschuss Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Näheres zum Verfahren und die Kriterien für die Auswahl legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die jeweilige Prüfung verantwortlichen Personen fest. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur Online-Prüfung ermöglicht werden. Die Studierenden können ihr Wahlrecht bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.

§ 10 Technische Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium vorzeitig beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Die technische Störung wird als Rücktrittsgrund gewertet. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.
- (2) Hat die/der Studierende die Störung zu verantworten, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. Das ist insbesondere der Fall, wenn Studierende die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Online-Prüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht sichergestellt haben oder die technische Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.
- (3) Die Rechte aus § 9 bleiben unberührt.
- (4) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Videokonferenz vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an oder wiederholt sich, so dass die Prüfung dadurch erheblich gestört ist, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Eine erhebliche technische Störung wird als Rücktrittsgrund gewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt oder ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, obliegt der Prüfperson beziehungsweise den Prüfpersonen.
- (5) Im Übrigen gilt bei Mängeln im Prüfverfahren § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 11 Erprobungsklausel

Zum Zwecke der Erprobung können die Vorschriften des § 7 auch in ausgewählten Prüfungen im Rahmen von Präsenzstudiengängen angewendet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 20. Januar 2022 sowie der Genehmigung des Rektors vom 25. Januar 2022.

Wismar, den 25. Januar 2022

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**